

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**  
**des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe**

**- Kostensatzung -**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

( 1 ) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

( 2 ) Gleichzeitig tritt die bisherige Kostensatzung vom 15.05.2000 außer Kraft.

Lauterhofen, den 12.10.2001

Neumann  
Verbandsvorsitzender

Anlage  
Kommunales Kostenverzeichnis  
(KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschrif- ten der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 610
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,80 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vor-gesehene Gebühr, mindestens 5,10 € Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 € je angefangene Seite, min-destens 5,10 € Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Foto-kopien u. dgl. gleichzeitig be-glaubigt, so kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,10 €ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spende  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. MABl. vom 31. 10. 78, S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20. 10. 1981, MABl. S. 640)  5,10 bis 76
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts- vorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,80 je Akt oder Buch, mindestens 5,10

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,10 €  2,00 bis 62,00
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,10 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,10 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,10 €
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,70 bis 77,00 für jede angefangene Stunde
<b>02</b>	021	<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VWZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VWZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VWZVG)  3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VWZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VWZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1. sonst	13 - 155  51 - 2550  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 (AO 1977)  1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,20 €  13 - 205

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	4,50 bis 155
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- gewilligung	15 - 1280
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 - 615
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Be- nutzungszwang	10,20 - 410
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10,20 - 1.280
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- gewilligung nach Tarif-Nr. 701)	10,20 - 615
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,20 - 615
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>81</b>		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10,20 - 155